

**Entgelt- und Vergütungsregelung -  
EEG-**  
Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

**1. Entgelt**

- (1) Für die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Netzentgelt, sofern die RNG Messstellenbetreiber ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils geltenden Messentgelten<sup>1)</sup> der RNG für die Spannungsebene des Netzanschlusses und der Art der vom Netzbetreiber gestellten Zählung. Die jeweils gültigen Messentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.rng.de](http://www.rng.de) veröffentlicht<sup>2)</sup> und abrufbar.
- (2) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

**2. Vergütung**

- (1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der in der EEG vorgesehenen Mindestvergütung.
- (2) Auf die im EEG vorgesehene Mindestvergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber der RNG schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.